CGW GMBH
FULL-SERVICE-KOMMUNIKATION

CODE OF CONDUCT
COMPLIANCE-LEITLINIEN

STAND: 02-2021

I. PRÄAMBEL

Die CGW GmbH betreut neben Unternehmen und Verbänden auch Netzwerke wie „NEW LIFE“, „AZuR“ und „Qualität ist Mehrwert“, in denen unterschiedliche Unternehmensziele verfolgt werden.

Die CGW, ihre Kunden und die Partner der Netzwerke erkennen ihre soziale Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten, gegenüber der Umwelt und gegenüber der Gesellschaft an. Das Handeln der Unternehmen und Mitarbeiter orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und Fairness, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit in oder außerhalb von Deutschland ausüben.

Der CGW Compliance Kodex ist ein freiwilliger Kodex, der das Interesse der CGW, ihrer Kunden und Netzwerkpartner an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen und ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen soll.

Die Kunden und Netzwerkpartner der CGW GmbH orientieren sich am CGW Kodex. Sie stimmen diesem Kodex zu, werden nach dessen Grundsätzen handeln und bei Erstellung eines eigenen „Code of Conduct“ diesen Kodex berücksichtigen. Soweit sie keinen eigenen „Code of Conduct“ für sich in Kraft gesetzt haben, betrachten sie diesen Kodex als Grundlage für sämtliche ihrer Geschäftsbeziehungen. Den Mitgliedsunternehmen steht es frei, strengere Vorgaben als in diesem Kodex niedergelegt einzuführen.

Die im CGW Compliance Kodex beschriebenen ethischen Leitlinien beruhen insbesondere auf den Grundsätzen des UN Global Compact (Anhang), den ILO-Konventionen, auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen. Die nachfolgenden Ziffern II bis V bilden Mindeststandards und sollen Situationen vorbeugen, die die Integrität der Unternehmen und ihrer Mitarbeiter in Frage stellen können.

II. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE, RECHT UND GESETZ

Die Kunden und Netzwerkpartner verpflichten sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Sie verpflichten sich bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Kunden und Netzwerkpartner verhalten sich im Wettbewerb fair.

III. CGW COMPLIANCE KODEX

Korruption/Kartellrecht/Zwangsarbeit/Kinderarbeit

Korruption

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

- Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum), durch die Kunden, Netzwerkpartner und deren Mitarbeiter Vorteile für das eigene Unternehmen oder sich selbst oder Dritte erlangen, sind nicht erlaubt.

- Geldwerte persönliche Vorteile an Mitarbeiter anderer Unternehmen als Gegenleistung für eine Bevorzugung im Wettbewerb und geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartnern persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Die Kunden und Netzwerkpartner müssen ihren Mitarbeitern auferlegen, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen. Geschäftsführung und Mitarbeiter der Kunden und Netzwerkpartner, dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Die Kunden und Netzwerkpartner können eine verbindliche Richtlinie zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen erlassen. Hierin können Ausnahmen hinsichtlich angemessener geringwertiger und symbolhafter Geschenke, angemessener Geschäftsessen und angemessener Veranstaltungen des eigenen Unternehmens wie von Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) geregelt werden.

Wenn Mitarbeiter der Kunden oder Netzwerkpartner sich in einem Interessenkonflikt befinden, oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte, sollen die Kunden und Netzwerkpartner einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der kontaktiert werden kann. Auf Anfrage unterstützt die CGW ihre Kunden und Netzwerkpartner insoweit.

Kartellrecht (Verhalten gegenüber Wettbewerbern)

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner achten den fairen Wettbewerb. Die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs, werden eingehalten.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, soll das Mitgliedsunternehmen für seine Mitarbeiter einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann. Auf Anfrage unterstützt die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner insoweit.

Zwangsarbeit

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner lehnen jegliche Form von Zwangsarbeit ab.

Kinderarbeit

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner beachten die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner halten insbesondere das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) ein. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

GRUNDSÄTZE ZUR SOZIALEN VERANTWORTUNG

Menschenrechte

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner respektieren und unterstützen die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

Diskriminierung

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner treten im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

Gesundheitsschutz

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner gewährleisten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Die Kunden und Netzwerkpartner unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Faire Arbeitsbedingungen

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner achten das Recht auf Koalitionsfreiheit ihrer Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

Umweltschutz

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner sind dem Ziel des Umweltschutzes für die heutige und künftige Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner unterstützen umweltbewusstes Handeln der Mitarbeiter.

Geschäftsgeheimnisse

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner verpflichten ihre Mitarbeiter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt. Die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden und Investoren werden beachtet.

IV. LIEFERANTEN

Die Kunden und Netzwerkpartner der CGW vermitteln die Grundsätze dieses CGW Compliance Kodex ihren unmittelbaren Lieferanten und fordern und fördern die Einhaltung der Inhalte bei ihren Lieferanten.

V. EINHALTUNG

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner werden ihren Beschäftigten die im CGW Compliance Kodex geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt machen.

Die CGW, ihre Kunden und Netzwerkpartner orientieren sich bei der Gestaltung und ggfs. Anpassung von Richtlinien und Prozessen an den Grundsätzen des CGW Compliance Kodex.

ANHANG

UNITED NATIONS GLOBAL COMPACT

Die zehn Prinzipien

Die Prinzipien des Global Compact beruhen auf einem weltweiten Konsens, der sich herleitet aus:

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Der Global Compact verlangt von den Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen:

Menschenrechte

Prinzip **1**: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
Prinzip **2**: sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

Arbeitsnormen

Prinzip **3**: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für
Prinzip **4**: die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
Prinzip **5**: die Abschaffung der Kinderarbeit und
Prinzip **6**: die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.´

Umweltschutz

Prinzip **7**: Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
Prinzip **8**: Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und
Prinzip **9**: die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Korruptionsbekämpfung

Prinzip **10**: Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

CGW GMBH
FULL-SERVICE-KOMMUNIKATION

COMPLIANCE-LEITLINIEN KARTELLRECHT

Verhaltenshinweise und -anweisungen für die Mitarbeit der CGW

STAND: 02-2021

VORWORT

Die CGW unterstützt und repräsentiert die Interessen unter Betreuung der Netzwerkpartner gegenüber Gesetzgeber und Verwaltung, sie fungiert als Schnittstelle zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik und bietet mit den Netzwerken eine Plattform für die gemeinsame Meinungsbildung zu technischen Fragen. Sie lebt dabei von dem vielfältigen und engagierten Zusammenwirken der Netzwerkpartner.

Im Rahmen dieser Netzwerkarbeit hat die strikte Beachtung und Einhaltung nationaler und internationaler Kartellgesetze höchste Priorität. Die CGW vertritt die Interessen ihrer Kunden und Netzwerkpartner im Einklang mit den kartellrechtlichen Vorschriften und bekennt sich zu den Prinzipien eines freien und fairen Leistungswettbewerbs. Das für die erfolgreiche Netzwerkarbeit notwendige Zusammenspiel der Partnerunternehmen findet deshalb jederzeit und ausnahmslos im Rahmen der geltenden Kartellgesetze statt.

Mit den vorliegenden Compliance-Leitlinien hat die CGW im Dezember 2020 verbindliche Regeln gegeben, die ihr und ihren Kunden und Netzwerkpartnern helfen sollen, die kartellrechtlichen Herausforderungen innerhalb und außerhalb der Netzwerkarbeit zu bewältigen. Die Kunden und Netzwerkpartner, sowie die CGW selbst stellen sicher, dass sie die Leitlinien beachten und die jeweiligen Verhaltensanweisungen umsetzen. Denn ein Verstoß gegen Kartellgesetze kann sowohl weitreichende Konsequenzen für die betroffenen Kunden als auch die CGW selbst haben. In der Vergangenheit wurden sowohl durch die EU-Kommission als auch durch die nationalen Kartellbehörden bei Kartellverstößen gegen einzelne Unternehmen und Verbände drastische Bußgelder in Höhe von bis zu 10 % des jährlichen Gruppenumsatzes verhängt.

Die nachfolgenden Leitlinien können nicht vollständig sein und nicht alle rechtlich problematischen Sachverhalte umfassend abdecken. Sie sollen aber die wichtigsten Grundsätze für kartellrechtlich rechtmäßiges Verhalten darstellen. Bei allen rechtlichen Zweifeln im Rahmen der Netzwerkbetreuung steht die Geschäftsführung der CGW als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung und wird alle Fragen und Sachverhalte auf Anfrage selbstverständlich vertraulich behandeln.

Willich, 20.12.2020

Christina Guth
Geschäftsführerin

Kristiane Guth
Geschäftsführerin

Anna-Maria Guth
Geschäftsführerin

I. KARTELLRECHTSWIDRIGE VEREINBARUNGEN – EIN ÜBERBLICK

Die unternehmerische Tätigkeit der CGW und die der Kunden und Netzwerkpartner ist in erster Linie am Maßstab des deutschen und europäischen Kartellrechts auszurichten. Aber auch ausländische Kartellgesetze können Anwendung finden, wenn Unternehmen dort tätig sind (z. B. das US-Kartellrecht sieht bei Rechtsverstößen besonders strenge Sanktionen vor, u. a. Gefängnisstrafen für handelnde Personen).

Nach deutschem und europäischem Kartellrecht sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Verbänden und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine spürbare Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten.

Verstöße gegen das Kartellverbot können mit hohen Bußgeldern in Höhe von bis zu 10 % des Gruppenumsatzes des betroffenen Unternehmens sanktioniert werden (in Deutschland können auch die handelnden Personen mit Bußgeldern belegt werden). Darüber hinaus haben geschädigte Dritte das Recht, Schadensersatz geltend zu machen.

Das Kartellrecht untersagt in erster Linie wettbewerbsbeschränkende Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern. Aber auch Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf vor- oder nachgelagerten Marktstufen (z. B. zwischen Herstellern und Distributionspartnern/Kunden) können dem Kartellverbot unterliegen, auch der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder die Diskriminierung durch marktstarke Unternehmen ist untersagt (siehe hierzu weiter unten).

Zu den wichtigsten wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen/Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern gehören:

Preis- und Konditionenabsprachen

Verboten ist jede Form der Verständigung über Preise mit Wettbewerbern. Auch Absprachen über sonstige Vertragskonditionen wie z. B. Rabatte, Zahlungsziele, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie die Verwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen etc. ist grundsätzlich unzulässig.

Beispiele:

- Vereinbarung zwischen Wettbewerbern, die Bruttopreise um x% zu erhöhen
- Verständigung, keine Rabatte von mehr als x% zu gewähren
- Abstimmung, nicht unter Mindestpreis x anzubieten
- Absprachen über den Umfang des Kundendienstes, Öffnungszeiten, Marketingausgaben

Quotenabsprachen

Nicht mit dem Kartellrecht vereinbar sind Absprachen zwischen Wettbewerbern, welche die Festlegung von Liefer- oder Bezugsmengen, die gegenseitige Zuweisung von Vertriebsgebieten sowie die Abgrenzung von Sortimenten oder Produktgruppen zum Gegenstand haben. Problematisch sind auch Vereinbarungen, nach denen es einem Unternehmen untersagt ist, Kunden eines Wettbewerbers zu beliefern.

Beispiele:

- Verpflichtung, den Vertrieb nicht auf bestimmte Produktbereiche auszuweiten
- Verpflichtung, eine Vertriebsstätte zu schließen
- Absprache, bestimmte Kunden nicht zu beliefern

Austausch von geheimen Marktinformationen

Untersagt ist des Weiteren der Austausch zwischen Wettbewerbern von marktrelevanten, üblicherweise geheimgehaltenen Informationen – hierzu zählen vor allem Preise, Umsätze, Marktanteile und Kundendaten.

Angesichts der besonderen Bedeutung des Informationsaustausches für die CGW Netzwerkarbeit wird hierauf nachstehend unter II. noch gesondert eingegangen.

Boykott

Vereinbarungen, welche die Aufforderung enthalten, bestimmte, namentlich genannte Unternehmen nicht zu beliefern oder von ihnen bestimmte Produkte zu beziehen, sind ebenfalls in der Regel verboten.

Beispiele:

- Vereinbarung mit Wettbewerbern, keine Produkte von Lieferant x zu beziehen

Merke:

- Der Begriff der Absprache/ Verhaltensweise wird von Behörden und Gerichten sehr weit ausgelegt. Erfasst werden formelle und informelle Vereinbarungen, Beschlüsse (z. B. in Gremien, Arbeitskreisen), Gentlemen's Agreements, unausgesprochene gemeinsame Verhaltensweisen, Austausch von E-Mails und auch jeder sonstige formlose Informationsaustausch.

Einzelne Absprachen und Verhaltensweisen können im Einzelfall wegen ihrer geringen wettbewerblichen Auswirkungen oder aus sachlichen Gründen von der Anwendung des Kartellrechts ausgenommen sein.

Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen über gemeinsame Forschung und Entwicklung, Produktion und Einkaufsgemeinschaften. Die Frage, ob eine Vereinbarung im Einzelfall freigestellt ist, kann rechtlich schwierig zu beantworten sein.

II. AUSTAUSCH VON MARKTINFORMATIONEN

Der Austausch sensibler Marktinformationen zwischen Wettbewerbern war in der jüngeren Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Kartellbußgeldentscheidungen.

Während Netzwerkssitzungen, Arbeitskreistreffen, Partnerversammlungen und allen sonstigen Gesprächsrunden im Rahmen der Netzwerkarbeit der CGW (und auch außerhalb der Netzwerkarbeit) muss deshalb sichergestellt sein, dass die Mitglieder, die im Wettbewerb zueinander stehen, keine sensiblen Informationen austauschen.

1. Folgende Informationen gelten u. a. als wettbewerblich sensibel:

- Preise (Brutto- und Nettopreise)
- Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen
- Umsätze, Absätze, Marktanteile
- Rabatte, Boni, Skonti, Zahlungsziele
- Gewinne und Gewinnmargen
- Kundendaten
- Geschäftsstrategien (z. B. Einführung neuer Produkte, Erschließung neuer Märkte)
- Sonstige Geschäftsbedingungen (Lieferfristen, Rücknahmeverpflichtungen)
- Kosten (z. B. Transport- und Produktionskosten)
- Kapazitäten
- Einkaufspreise (einschließlich Rabatte, Skonti)
- Lagerbestände
- Geplante Investitionen (sofern noch nicht veröffentlicht)

2. Gespräche über z. B. folgende Themen im Rahmen der Netzwerk- und Verbandsarbeit sind demgegenüber in der Regel zulässig:

- Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung
- Politische Rahmenbedingungen
- Rechtliche Vorgaben (Urteile, Gesetzesvorhaben, Verwaltungsvorschriften)
- Standards und Normen (solange keine Marktzutrittsschranken errichtet werden)
- Gütezeichen und Labelling
- Messen
- Ausbildung/ Weiterbildung
- Umweltschutz
- Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden
- Produktsicherheitstest
- Zölle und Steuern
- Öffentliche Informationen
- Vorhaben der EU-Kommission
- Sensible Daten (siehe I I.1.), die veraltet, d. h. nicht mehr aktuell sind

1. Netzwerksitzungen

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen fordert die CGW ihre Netzwerkpartner auf, im Rahmen von Netzwerktreffen, Arbeitskreisen etc. kartellrechtlich relevante Gesprächsthemen strikt zu meiden. Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

- Jede Netzwerk- oder Arbeitskreissitzung bei der CGW wird geleitet von einer/einem CGW Mitarbeiter/in.
- Die CGW wird rechtzeitig vor jeder Sitzung eine detaillierte Tagesordnung versenden, auf der alle Gesprächsthemen abschließend aufgelistet sind.
- Es werden keine zusätzlichen Themen spontan besprochen. Sollte dennoch aus wichtigen Gründen eine spontane Änderung/Ergänzung der Tagesordnung erforderlich werden, so wird dies von den teilnehmenden Mitgliedern förmlich beschlossen und der Beschluss im Protokoll vermerkt.
- Während bzw. nach jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das den Inhalt und den Verlauf der Besprechungen wiedergibt. Die Mitglieder kontrollieren, ob die Gesprächsthemen zutreffend zusammengefasst wurden und keine kartellrechtlich missverständlichen Ausführungen enthalten sind.
- Der Sitzungsleiter fungiert für die anwesenden Mitglieder als Ansprechpartner bei kartellrechtlichen Bedenken. Er ist zu informieren, falls während oder am Rande von Sitzungen kartellrechtlich relevante Themen besprochen werden. Von Mitgliedern geäußerte Bedenken und die Entscheidung des Sitzungsleiters hierzu werden im Protokoll aufgeführt. Bei verbleibenden rechtlichen Zweifeln wird die Diskussion abgebrochen und die Geschäftsführung eingeschaltet.
- Es finden in Netzwerkveranstaltungen der CGW keine Diskussionen statt, bei denen jeder Teilnehmer seine eigene Marktsituation detailliert beschreibt.

Merke:

Das Risiko eines Kartellverstoßes wird für ein einzelnes Mitglied nicht dadurch eliminiert, dass es sich an unzulässigen Gesprächen nicht aktiv beteiligt. Es muss sich vielmehr aktiv von den etwaigen Gesprächen distanzieren und dafür Sorge tragen, dass dies auch im Sitzungsprotokoll vermerkt wird.

2. Erhebung von Statistiken

Soweit die CGW Statistiken zu aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen erhebt, gelten folgende Grundsätze:

- Die Kunden und Netzwerkpartner dürfen der CGW aktuelle vertrauliche Informationen (siehe oben) einseitig melden, allerdings nicht während laufender Netzwerksitzungen.
- Die CGW wird diese vertraulichen Informationen unter keinen Umständen an andere Netzwerkpartner weiterleiten.
- Eine an die Netzwerkpartner verteilte Statistik darf nur aggregierte Daten enthalten, die keine Rückschlüsse auf Meldungen einzelner Netzwerkpartner enthalten. Die CGW wird deshalb nur aggregierte Statistiken erstellen und verteilen, wenn mehr als 5 Netzwerkpartner an der Statistik teilnehmen.
- Die Auswertung und Weitergabe öffentlicher und allgemein zugänglicher Informationen durch die CGW wird hierdurch nicht berührt.

IV. SONSTIGES

1. Liefervereinbarungen

Die CGW weist ihre Kunden und Netzwerkpartner darauf hin, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen auch zwischen Lieferant und Vertriebspartner/Kunde vereinbart werden können. Kartellrechtswidrige Lieferverträge sind in der Regel (teil-)nichtig, die beteiligten Unternehmen können zudem mit Bußgeldern belegt werden.

Insbesondere sind Vereinbarungen untersagt, die den Abnehmern Fest- oder Mindestpreise beim Weiterverkauf vorschreiben. Zumindest einer näheren kartellrechtlichen Prüfung bedürfen u. a. Vereinbarungen mit Abnehmern, die die Zuweisung an einen Vertriebspartner von exklusiven Vertriebsgebieten oder Kundengruppen oder die Verpflichtung des Abnehmers enthalten, alle Vertragswaren von einem einzigen Lieferanten zu beziehen.

2. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Unternehmen, die auf einem Markt über eine beherrschende oder starke Stellung verfügen, dürfen diese im Wettbewerb nicht missbräuchlich zu Lasten ihrer Konkurrenten, Kunden oder Lieferanten ausnutzen. Vorsicht ist insbesondere bei einem Marktanteil von über einem Drittel geboten. Ein Missbrauch liegt u. a. in folgenden Fällen vor:

- Das Verlangen überhöhter Preise oder unangemessener Vertragslaufzeiten oder sonstiger Vertragsbedingungen.
- Die Berechnung niedriger Preise, insbesondere Verkäufe unter Selbstkostenpreis, wenn mit ihnen ein Wettbewerber aus dem Markt gedrängt oder am Markteintritt gehindert werden soll (Kampfpreise).
- Anwendung unterschiedlicher Lieferbedingungen bei gleichwertigen Leistungen (Diskriminierung).

- Gewährung von Rabatten, die den Abnehmer dafür belohnen, dass er seinen Einkauf bei einem marktbeherrschenden Lieferanten konzentriert (Treuerabatte). Zulässig ist hingegen die Gewährung von Nachlässen für große Abnahmemengen (Mengenrabatte).

V. ERKLÄRUNG

1. Netzwerksitzungen

Dieser Leitfaden der CGW kann nur einen groben Überblick über die kartellrechtlichen Verbote geben, je nach Sachlage kann die Anwendung der Kartellrechtsvorschriften im Einzelfall komplex sein.

Angesichts der zunehmenden Verfolgungsintensität durch die Kartellbehörden können die Folgen von Rechtsverletzungen für die CGW, ihre Netzwerkpartner und die jeweils handelnden Personen sehr weitreichend sein. Ein Rechtsverstoß eines einzelnen Mitglieds kann schwerwiegende Konsequenzen auch für andere Mitglieder und die CGW haben.

Die CGW fordert ihre Netzwerkpartner deshalb auf, sicherzustellen, dass jede(r) Unternehmensmitarbeiter(in), der/die an CGW-Veranstaltungen teilnimmt, diese Leitlinien zur Kenntnis genommen und dies durch die im Anhang beigefügte und unterschriebene Erklärung dokumentiert hat. Jede(r) Mitarbeiter(in) eines Mitgliedsunternehmens, der/die an Sitzungen/Veranstaltungen der CGW-Netzwerke teilnimmt, wird somit gebeten, die Erklärung zur Kenntnis zu nehmen. Die Erklärung soll allen Netzwerkpartnern und Kunden die nötige Sicherheit geben, dass auch alle anderen Partner und Kunden der CGW und ihre Mitarbeiter selbst sich der Einhaltung der Kartellgesetze verpflichtet fühlen und die grundlegenden Anforderungen an eine kartellrechtskonforme Verbandsarbeit verinnerlicht haben. Die CGW behält sich vor, Vertretern von Mitgliedern, die die Erklärung nicht abgeben möchten, den Zugang zu CGW-Sitzungen zu verweigern.

Für die unternehmerische Tätigkeit jedes Mitglieds außerhalb der Verbandsarbeit regt die CGW nachdrücklich an, dass alle Mitglieder ihre Mitarbeiter, zumindest diejenigen, die Kontakt mit Wettbewerbern haben (können), in geeigneter Form – z. B. durch Informationsveranstaltungen oder Schulungen – zur Beachtung des Kartellrechts anweisen und auf die schwerwiegenden Folgen von etwaigen Kartellrechtsverstößen hinweisen.

ERKLÄRUNG ZU KARTELLRECHTSKONFORMEM VERHALTEN BEI DER NETZWERKARBEIT DER CGW

Verstöße gegen das Kartellrecht können erhebliche Sanktionen gegen die CGW GmbH und ihre Kunden und Netzwerkpartner nach sich ziehen. Die geltenden kartellrechtlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene sind deshalb im Rahmen der Zusammenarbeit strikt zu beachten.

Die CGW hat kartellrechtliche Leitlinien erlassen, die die Einhaltung der Kartellgesetze sicher stellen sollen.

IMPRESSUM

Christina Guth
CGW GmbH
Karl-Arnold-Straße 8
47877 Willich

Tel. +49 2154 88852-0
Fax +49 2154 88852-25
info@c-g-w.net
c-g-w.net